



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

**Marktgemeinde  
Großklein**  
Eingel.: 30. März 2026 \_\_\_\_Uhr  
Zl. \_\_\_\_ Beil. \_\_\_\_

Bearb.: Franz Bauer  
Tel.: +43 (3452) 82911-224  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
Mail: bhlb-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-97186/2026-2

Leibnitz, am 27.03.2026

Ggst.: Wechtitsch Brigitte, 8452 Großklein, Oberfahrenbach 43;  
Gst. Nr. 342, KG 66041 Oberfahrenbach,  
Marktgemeinde Großklein;  
Nutzungsänderung eines Teilbereiches eines bestehenden  
Buschenschankes zu Café "Bauernkaffee"  
bau- und gewerberechtliche Genehmigung

## Öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Bekanntmachung)

**Frau Brigitte Wechtitsch** hat um die Erteilung der **gewerberechtlichen Genehmigung** und **baurechtlichen Bewilligung** für die Errichtung und den Betrieb einer **Nutzungsänderung eines Teilbereiches eines bestehenden Buschenschankes zu Café „Bauernkaffee“** auf dem Standort 8452 Großklein, Oberfahrenbach 43 (Gst.Nr. 342 der KG Oberfahrenbach, Marktgemeinde Großklein), angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 13. April 2026, ca. 11:15 Uhr,**

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle: **8452 Großklein, Oberfahrenbach 43**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 356 und 356b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.
- §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
- § 29 i.V.m. § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., i.V.m. § 1 der Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: Franz BauerHinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag v o r der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren bzw. Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Schutzinteressen im baurechtlichen Verfahren sind:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern ein Immissionsschutz verbunden ist.
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz.
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Diese Kundmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz <http://www.bh-leibnitz.steiermark.at> veröffentlicht.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Franz Bauer

(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-30T11:23:45+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	

angeschlagen am: 30.03.2026

abgenommen am: